

erfolgen, ist zu prüfen, ob' dieser nach dem Recht des Staates, dem der Ausländer angehört, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.“

§ 2

Der § 19 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1981 zum Personenstandsgesetz erhält folgende Fassung:

„(1) Beabsichtigt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland die Ehe zu schließen, ist ihm auf sein Verlangen ein schriftlicher Nachweis auszustellen, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Zuständig für die Ausstellung dieses Nachweises ist das für den Wohnsitz des Bürgers zuständige Standesamt oder die Urkundenstelle.“

„(3) Hat der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Wohnsitz in einem Staat, mit dem die Deutsche Demokratische Republik keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält, ist für die Ausstellung dieses Nachweises das Standesamt I von Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — zuständig.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1990

**Der Minister
für Innere Angelegenheiten**
Ahrendt

Anordnung über die Führung von Valutakonten vom 8. März 1990

Auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die in der DDR zugelassenen Geld- und Kreditinstitute.

§ 2

Die im § 1 Genannten können für natürliche und juristische Personen Valutakonten in D-Mark führen.

§ 3

Auf Valutakonten können im Rahmen der devisenrechtlichen Regelungen erworbene Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen gutgeschrieben werden.

§ 4

Inhaber von Valutakonten können über das Kontoguthaben uneingeschränkt verfügen.

§ 5

Gutschriften zugunsten und Verfügungen zu Lasten des Valutakontos in anderen konvertierbaren Währungen außer D-Mark erfolgen zu den von der Staatsbank der DDR festgelegten Tageskursen für den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr.

§ 6

Der Präsident der Staatsbank der DDR legt gegenüber den im § 1 Genannten die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bedingungen einschließlich der Verzinsung für die Kontoführung sowie die Grundsätze für die Abwicklung der Zahlungen und den Abschluß von Kontoverträgen fest.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1989 über die Führung von Valutakonten bei der Staatsbank der DDR (GBl. I Nr. 26 S. 276) außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise**
I. V.: Dr. Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹ über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — vom 8. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1988 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — (GBl. I Nr. 17 S. 197) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„In der Verfahrensordnung der Hochschule (§ 17) wird festgelegt, wer die Verfahren durchführt.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

„(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt der Senat, die Fakultät oder die Promotionskommission (nachstehend Senat bzw. Fakultät genannt) innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Die Verfahrensordnung legt die Zuständigkeit von Senat bzw. Fakultät fest.

(2) Mit dem Beschluß über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Senat bzw. die Fakultät kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Aufgaben abhängig machen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

Der Minister für Bildung
Prof. Dr. Dr. Emmons

¹ i Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1988 (GBl. I Nr. 17 S. 197)